

# BG Verkehr

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft  
Post-Logistik Telekommunikation  
Dienststelle Schiffssicherheit  
Brandstwiete 1, 20457 Hamburg  
Fax: (+49) (0)40 36 137 204



Stand: 29.06.2022

## Information

### Gewerbsmäßig genutzte Sportboote

<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>2</b>
<b>2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1. Definition eines Sportbootes	2
2.2. Gewerbsmäßige Nutzung	3
<b>3. ABGRENZUNG ZUR VERMIETUNG ("BAREBOAT-CHARTER") /BOOTSZEUGNIS</b>	<b>4</b>
<b>4. SCHIFFSREGISTRIERUNG</b>	<b>5</b>
<b>5. ZULASSUNG (BESICHTIGUNG, ABNAHME, ETC.)</b>	<b>5</b>
5.1. Beantragung eines Sicherheitszeugnisses	5
5.2. Besichtigung des Fahrzeuges	6
5.3. Abnahme der Funkausrüstung und Flüssiggasanlage	6
5.4. Sicherheitszeugnis	7
<b>6. STABILITÄTS-, FESTIGKEITS-, BAUAUSFÜHRUNGSNACHWEIS</b>	<b>7</b>
6.1. Boote mit einer CE-Zertifizierung (Gemäß Richtlinie 2013/53/EU)	7
6.2. Boote ohne eine CE-Zertifizierung	7
<b>7. FAHRTGEBIETE UND FAHRTBESCHRÄNKUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>8. BESETZUNG UND SOZIALVERSICHERUNG</b>	<b>9</b>
8 1. Erteilung eines Schiffsbesatzungszeugnisses	9
8 2. Sozialversicherung	10
<b>9. GEWERBSMÄßIGE NUTZUNG DES SPORTBOOTES IM AUSLAND</b>	<b>11</b>
<b>10. KOSTEN</b>	<b>11</b>
<b>11. KONTAKT</b>	<b>11</b>
<b>12. ANLAGE</b>	<b>12</b>

## 1. Einführung

Diese Information fasst die Anforderungen zusammen, die erfüllt werden müssen, um ein Sportboot unter deutscher Flagge gewerbsmäßig nutzen zu können. Gewerbsmäßig genutzte Sportboote mit einer Rumpflänge von 8 bis 24 Metern benötigen ein **Sicherheitszeugnis für Sportboote** der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr.

**HINWEIS:** Gewerbsmäßig genutzte Sportboote benötigen als Kauffahrteischiffe unabhängig von der Länge – also auch mit einer Rumpflänge unter 8 Metern – ein **Schiffsbesatzungszeugnis**.

Unter gewerbsmäßige Nutzung fällt nicht die gegen Entgelt erfolgende Überlassung eines Sportbootes an laufend wechselnde Mieter, ohne Gestellung (Bereitstellung) eines Bootsführers oder einer Besatzung und ohne dass der Mieter das Sportboot gewerbsmäßig nutzt (Vermietung von Sportbooten, sog. "Bareboat-Charter"; s. Abschnitt 3.). Vermietete Sportboote benötigen ein **Bootszeugnis** vom jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA).

Allerdings kann das bei einer Vermietung eines Sportbootes erforderliche Bootszeugnis durch ein Sicherheitszeugnis für Sportboote der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr ersetzt werden, wenn das Sportboot daneben auch gewerbsmäßig genutzt wird. Dieses Sicherheitszeugnis erlaubt sowohl eine Vermietung als auch eine gewerbsmäßige Nutzung des Sportbootes.

Für gewerbsmäßig genutzte Sportboote unter einer ausländischen Flagge, die im Bereich der deutschen Seeschiffahrtsstraßen oder/und im seewärts angrenzenden Bereich des deutschen Küstenmeeres eingesetzt werden, ist neben einem Sicherheitszeugnis des ausländischen Flaggenstaates auch eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr notwendig.

## 2. Begriffsbestimmungen

**HINWEIS:** Die Begriffe "Sportboot" und die "gewerbsmäßige Nutzung" sind in der See-Sportbootverordnung (SeeSpbootV) definiert. Die deutsche Flaggenstaatverwaltung wendet den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 SeeSpbootV in der Fassung der letzten Änderung vom 3. März 2020 aktuell aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht an. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) prüft, wie die europarechtlichen formellen Anforderungen und die Gewährleistung der Schiffssicherheit erfüllt werden können. Die SeeSpbootV wird zunächst, wie unter Abschnitten 2.1. und 2.2. näher ausgeführt, angewendet.

Auch in Bezug auf die Navigationsausrüstung von nicht-gewerbsmäßigen großen Sportbooten, die in der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) geregelt ist, wendet die Flaggenstaatverwaltung statt der Wörter "ausschließlich für Sport- oder Erholungszwecke" zunächst wieder die Wörter "für Sport- und Freizeitzwecke" an.

### 2.1. **Definition eines Sportbootes**

Sportboote sind nach der von der Flaggenstaatverwaltung aktuell angewendeten Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SeeSpbootV wie folgt definiert:

„Wasserfahrzeuge mit oder ohne Maschinenantrieb, die für Sport- und Freizeitzwecke gebaut worden sind und dafür verwendet werden und die für nicht mehr als zwölf Personen zugelassen sind“.

Ein Sportboot ist danach:

ein Wasserfahrzeug mit oder ohne Maschinenantrieb, das

- für Sport- und Freizeitwecke gebaut worden ist und
- für Sport- und Freizeitwecke verwendet wird und
- für nicht mehr als zwölf Personen zugelassen ist.

#### **a) Bauart: für Sport- und Freizeitwecke**

Das Fahrzeug muss für Sport- **und** Freizeitwecke gebaut worden sein. Lediglich zu Freizeitwecken oder ursprünglich als Berufsschiffe gebaute Fahrzeuge fallen nicht unter diese Definition, auch nicht, wenn diese nachträglich umgebaut worden sind. Eintragungen im Seeschiffsregister und Angaben im Schiffsmessbrief sind nicht entscheidend für die Einordnung des Fahrzeuges in eine Schiffskategorie nach dem Schiffssicherheitsrecht.

#### **b) Verwendungszweck**

Ein Fahrzeug, das nach seiner Bauart ein Sportboot ist, gilt rechtlich nur dann als Sportboot, wenn es für Sport- und Freizeitwecke genutzt wird.

##### **aa) Für Sport- und Freizeitwecke**

Das Fahrzeug muss über die Fahrt an sich hinaus zur schiffsbezogenen sportlichen Betätigung oder für Freizeitaktivitäten der Personen an Bord genutzt werden, beispielsweise zum Segelsport oder Motorbootsport oder zum Angeln oder Tauchen. Sport- und Freizeitwecke liegen insbesondere nicht bei gewerbsmäßigen Fahrten vor, bei denen die Personenbeförderung im Vordergrund steht (z. B. mit Wassertaxis), gewerbsmäßigen Fahrten mit touristischen Motiven, wie Hafenrundfahrten, und Veranstaltungsfahrten (z. B. Disco-, Geburtstags- und Hochzeitsfahrten) und auch nicht bei Seebestattungen. Bei einer derartigen gewerbsmäßigen Nutzung muss das Fahrzeug je nach Einsatzzweck über ein Schiffssicherheitszeugnis nach den jeweils einschlägigen Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) und als Kauffahrteischiff nach der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) über ein Schiffsbesetzungszeugnis verfügen.

##### **bb) Ausbildung zum Führen von Sportbooten oder ähnliche Sport- und Freizeitwecke**

Das Fahrzeug kann auch für die Ausbildung zum Führen von Sportbooten oder für ähnliche Sport- und Freizeitwecke verwendet werden. Eine gewerbsmäßige Ausbildung, z. B. in Segelschulen, liegt dann vor, wenn die Ausbildung gegen ein Entgelt betrieben wird. Diese Fahrzeuge unter deutscher Flagge benötigen ein Schiffssicherheitszeugnis und ein Schiffsbesetzungszeugnis.

Ähnliche Sport- oder Freizeitwecke liegen vor, wenn ein Mitfahrer – wie bei Ausbildungsfahrten – aktiv in den Bordbetrieb eingebunden wird.

##### **c) Maximale Personenzahl an Bord**

Auf einem Sportboot dürfen nicht mehr als zwölf Personen zu gewerbsmäßigen Zwecken mitfahren, da es sich andernfalls um ein [Fahrgastschiff](#) handeln würde. Nicht eingerechnet bei der Personenzahl werden der Fahrzeugführer und die Besatzung.

## **2.2. Gewerbsmäßige Nutzung**

Die gewerbsmäßige Nutzung eines Sportbootes ist nach der von der Flaggenstaatverwaltung aktuell angewendeten Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 SeeSpbootV wie folgt definiert:

„der Einsatz von Sportbooten für die Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen oder für ähnliche Sport- und Freizeitwecke, der auf Gewinnerzielung gerichtet ist,“

Mit "auf eine Gewinnerzielung gerichtet" sind Fahrten gegen ein Entgelt gemeint, eine Gewinnerzielungsabsicht ist hierfür nicht erforderlich. Wird das Sportboot mit Gestellung (Bereitstellung) eines Bootsführers oder einer Besatzung gegen ein Entgelt eingesetzt, liegt eine gewerbsmäßige Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 SeeSpbootV vor. Entscheidend für die Annahme einer gewerbsmäßigen Nutzung ist, dass diese Fahrten öffentlich einem unbestimmten Personenkreis mit einer gewissen Regelmäßigkeit angeboten werden.

Gewerbsmäßige Nutzung ist danach:

- der Einsatz von Sportbooten für die Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen gegen ein Entgelt, z. B. in Segelschulen, oder
- der Einsatz von Sportbooten für ähnliche Sport- und Freizeit Zwecke gegen ein Entgelt, d. h. Fahrten mit einem Schiffsführer, die gegen ein Entgelt öffentlich einem unbestimmten Personenkreis mit einer gewissen Regelmäßigkeit angeboten werden.

### **3. Abgrenzung zur Vermietung ("Bareboat-Charter") /Bootszeugnis**

Von einer gewerbsmäßigen Nutzung ist die Vermietung eines Sportbootes zu unterscheiden. Vermietung ist die gegen Entgelt erfolgende Überlassung eines Sportbootes zum Gebrauch an laufend wechselnde Mieter ohne Gestellung eines Bootsführers oder einer Besatzung und ohne dass der Mieter das Sportboot gewerbsmäßig nutzt (sog. "Bareboat-Charter"), vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 SeeSpbootV.

Dafür ist ein Bootszeugnis erforderlich, das auf Antrag vom jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) ausgestellt wird. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Für Sportboote unter deutscher Flagge, die im Ausland vermietet werden, wenden Sie sich bitte an das [WSA Weser-Jade-Nordsee, Standort Wilhelmshaven](#). Die notwendigen Informationen erhalten Sie unter:

[https://www.wsa-weser-jade-nordsee.wsv.de/Webs/WSA/Weser-Jade-Nordsee/DE/Schifffahrt/SportFreizeitschifffahrt/Bootsanmeldung/bootsanmeldung\\_text.html](https://www.wsa-weser-jade-nordsee.wsv.de/Webs/WSA/Weser-Jade-Nordsee/DE/Schifffahrt/SportFreizeitschifffahrt/Bootsanmeldung/bootsanmeldung_text.html)

#### **Achtung!**

Wenn ein Eigentümer ein Sportboot "bareboat" (d. h. ohne Bootsführer oder Besatzung) vermietet ("verchartert"), der Mieter ("Charterer") das Sportboot jedoch tatsächlich gewerbsmäßig nutzt, muss dieses über ein gültiges **Sicherheitszeugnis** der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr verfügen. Denn dann handelt es sich nicht um eine "Bareboat-Charter", sondern um eine gewerbsmäßige Nutzung. Der Eigentümer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Sportboot in diesem Fall über ein Sicherheitszeugnis für Sportboote der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr verfügt.

Ein Sicherheitszeugnis für die gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten umfasst gleichzeitig auch die Nutzung des Schiffes für die Bareboat-Charter.

## 4. Schiffregistrierung

Gewerbsmäßig genutzte Sportboote im Seebereich, die die deutsche Flagge nach [§ 1 Flaggenrechtsgesetz \(FlaggRG\)](#) führen und eine Rumpflänge von mehr als 15 m haben, müssen in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen werden, vgl. [§ 10 Schiffsregisterordnung \(SchRegO\)](#). Sportboote von 15 m Länge und darunter können freiwillig vom Eigentümer in das zuständige Seeschiffsregister eingetragen werden. Als Bestätigung der Eintragung erhält der Eigentümer ein Schiffszertifikat, mit dem sein Eigentum an dem Sportboot und das Recht zum Führen der Bundesflagge bescheinigt wird.

Für Sportboote bis maximal 15 m Länge kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ein Flaggenzertifikat ausstellen, das als Nachweis zur Berechtigung zum Führen der deutschen Flagge dient, aber keinen Eigentumsnachweis darstellt.

Es gibt in Deutschland kein bundesweit einheitliches Seeschiffsregister. Die Seeschiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt. Die Zuständigkeit des jeweiligen Seeschiffsregisters richtet sich grundsätzlich nach dem Heimathafen oder Heimatort, vgl. [§ 4 SchRegO](#). Eine Liste aller Seeschiffsregister finden Sie auf unserer Website:

<https://www.deutsche-flagge.de/de/organigramme/seeschiffsregister>

Voraussetzung für die Eintragung in ein Seeschiffsregister ist u.a. ein Schiffsmessbrief, vgl. [§ 11 SchRegO](#). Weitere Informationen sowie ein Antragsformular finden Sie auf der BSH-Website unter:

[https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Sportbootvermessung/sportbootvermessung\\_node.html](https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Sportbootvermessung/sportbootvermessung_node.html)

## 5. Zulassung (Besichtigung, Abnahmen etc.)

Wer ein Sportboot unter deutscher Flagge im Bereich der deutschen Seeschifffahrtsstraßen und/oder seewärts angrenzender Gewässer des deutschen Küstenmeeres gewerbsmäßig nutzt, benötigt dafür ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr.

Wer ein Sportboot unter ausländischer Flagge im Bereich der deutschen Seeschifffahrtsstraßen und/oder seewärts angrenzender Gewässer des deutschen Küstenmeeres gewerbsmäßig nutzt, benötigt neben einem Sicherheitszeugnis des jeweiligen ausländischen Flaggenstaates eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr.

### 5.1. **Beantragung eines Sicherheitszeugnisses**

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr erteilt auf Antrag ein Sicherheitszeugnis für Sportboote.

#### **Voraussetzungen zur Ausstellung eines Sicherheitszeugnisses:**

- ausgefülltes [Antragsformular](#) für das Sicherheitszeugnis und Besichtigung
- Schiffszertifikat (Seeschiffsregister) zwingend bei Sportbooten über 15 m Länge
- Flaggenzertifikat (BSH) bei Sportbooten bis 15 m Länge soweit vorhanden

- Schiffsmessbrief soweit vorhanden
- CE-Konformitätserklärung mit Angabe der Module und Annex I zur Konformitätserklärung und Foto CE-Plakette
- keine CE-Zertifizierung: s.u. Abschnitt 6.2.
- geprüfte Stabilitätsberechnung und Nachweis ausreichender Schiffskörperfestigkeit für das geplante Fahrtgebiet
- schriftliche Erklärung, keine stabilitätsbeeinflussenden Änderungen
- bei Sportbooten mit CE-Zertifizierung: eine vollständige Kopie des Eignerhandbuches (ggf. auch als PDF-Datei)
- Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen (Besichtigervordruck)
- Abnahme Funkausrüstung durch das BSH oder einer anerkannten Einrichtung
- Bescheinigung der Überprüfung der Flüssiggasanlage auf Wasserfahrzeugen

Zum Bearbeiten des Antrags auf Besichtigung zwecks Ausstellung eines Sicherheitszeugnisses benötigt die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr das vom Eigentümer/Verantwortlichen **ausgefüllte Antragsformular und die vorgenannten Unterlagen rechtzeitig vor der Besichtigung**. Das ausgefüllte Antragsformular senden Sie bitte an [besichtigungen@bg-verkehr.de](mailto:besichtigungen@bg-verkehr.de). Die oben näher bezeichneten Dokumente übermitteln Sie bitte an [posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de](mailto:posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de) **und** [certificates@bg-verkehr.de](mailto:certificates@bg-verkehr.de). Sie können die Unterlagen auch mit der Post an die Dienststelle Schiffssicherheit, BG Verkehr, Brandstwierte 1, 20457 Hamburg, schicken.

## 5.2. Besichtigung des Fahrzeuges

Die Besichtigung des gewerbsmäßig genutzten Sportbootes für die Ausstellung oder Verlängerung eines Sicherheitszeugnisses wird grundsätzlich durch die Besichtigter/innen der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr durchgeführt (siehe Antrag in Abschnitt 5.1.). Das Sicherheitszeugnis für Sportboote ist auf zwei Jahre befristet. Jede zweite Besichtigung, also alle vier Jahre, sollte auf dem Trockenen durchgeführt werden, um eine eingehende Begutachtung des Unterwasserschiffes zu ermöglichen.

Den Vordruck, den die Besichtigter/innen der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr für die Besichtigung verwenden, finden Sie zu Ihrer Information auch in der Anlage.

Besichtigungen im Ausland können in Einzelfällen und unter Berücksichtigung des Zeit- und Kostenaufwandes auch durch Besichtigter/innen einer der von Deutschland anerkannten Organisationen (Klassifikationsgesellschaften) durchgeführt werden. Die vom Eigentümer/Verantwortlichen ausgewählte anerkannte Klassifikationsgesellschaft muss vor deren Beauftragung von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr in jedem Einzelfall zur Besichtigung autorisiert werden. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer/Verantwortliche. Die für die deutsche Flagge tätigen anerkannten Klassifikationsgesellschaften, sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.deutsche-flagge.de/de/flagge/flaggenstaat/klassifikationsgesellschaften#uebersicht>

## 5.3. Abnahme der Funkausrüstung und Flüssiggasanlage

Im Rahmen der erforderlichen Funksicherheitsprüfung besichtigt das BSH oder eine von ihr anerkannte Einrichtung die an Bord befindliche Funkausrüstung. Diese erfolgt einmalig, es sei denn, die Funkausrüstung ändert sich (z. B. durch eine Fahrtgebietserweiterung) oder eine neue Anlage wird installiert bzw. die Funkausrüstung wird ausgetauscht. Den Antrag können Sie beim BSH oder direkt bei einer der

anerkannten Einrichtungen stellen. Den Antrag zur Besichtigung durch das BSH finden Sie unter:

[https://formulare.bsh.de/lip/action/invoke.do?id=BA\\_NuF\\_de](https://formulare.bsh.de/lip/action/invoke.do?id=BA_NuF_de)

Eine Liste der anerkannten Einrichtungen finden Sie unter:

[Verzeichnis der anerkannten Einrichtungen für die Prüfung von Navigations- und Funkausrüstung](#)

### **Flüssiggasanlage**

Befindet sich eine Flüssiggasanlage an Bord, muss diese ebenfalls alle 2 Jahre von einem zertifizierten Betrieb nach den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) abgenommen sein. Nähere Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.dvgw.de/leistungen/pruefung/>

## **5.4. Sicherheitszeugnis**

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr erteilt das beantragte Sicherheitszeugnis (siehe Abschnitt 5.1.), wenn durch die Besichtigungen und eingereichten Bescheinigungen/Unterlagen die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften festgestellt worden ist. Das Sicherheitszeugnis für Sportboote wird für maximal 2 Jahre ausgestellt.

### **Verstoß gegen die Vorschriften: Festhalteverfügung / Bußgeldverfahren**

Wenn für ein Schiff nicht die vorgeschriebenen gültigen Zeugnisse über die Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen werden können, verbietet die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr gemäß [§ 11 SchSV](#) sein Auslaufen, seine Weiterfahrt oder seinen Betrieb, soweit die Weiterfahrt nicht unter Bedingungen oder Auflagen gestattet werden kann (Festhalteverfügung). Darüber hinaus handelt sowohl der Eigentümer als auch der Schiffsführer sodann ordnungswidrig, das heißt es droht ein Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße, §§ 13, 14 SchSV.

## **6. Stabilitäts-, Festigkeits-, Bauausführungsnachweis**

Sportboote, die über keine CE-Zertifizierung gemäß der [Richtlinie 2013/53/EU](#) über Sportboote und Wassermotorräder verfügen, benötigen eine geprüfte Stabilitätsberechnung und einen Nachweis der ausreichenden Schiffskörperfestigkeit für das beantragte Fahrtgebiet.

### **6.1. Boote mit einer CE-Zertifizierung (gemäß Richtlinie 2013/53/EU)**

Fahrzeuge, die über eine CE-Zertifizierung nach der [Richtlinie 2013/53/EU](#) verfügen, können durch die Konformitätserklärung mit dem dazugehörigen Anhang, in dem die bei der Zertifizierung verwendeten Normen aufgelistet sind, den Nachweis ausreichender Festigkeit und Stabilität erbringen. Hierfür ist eine Kopie des Eignerhandbuchs sowie der Konformitätserklärung inklusive des Anhangs I bei der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr einzureichen. Zusätzlich ist eine formlose, schriftliche Erklärung des Eigentümers abzugeben. Darin ist zu bestätigen, dass sich das Fahrzeug in dem Zustand befindet, der in der Konformitätserklärung angegeben ist, und dass keine die Stabilität des Schiffes verändernden Maßnahmen vorgenommen wurden. Ein Fahrzeug muss hinsichtlich des Rumpfes mindestens nach Modul A1 zertifiziert sein. Eine Zertifizierung nach Modul A (ohne die Prüfung durch eine benannte Stelle) ist nicht ausreichend.

### **6.2. Boote ohne eine CE-Zertifizierung**

Sollte ein Sportboot, z. B. auf Grund seines Baujahres, nicht CE-zertifiziert sein, gibt es

zwei Möglichkeiten den Nachweis über ausreichende Stabilität und Schiffskörperfestigkeit zu erbringen.

### **Möglichkeit 1:**

**CE-Nachzertifizierung (Post Construction Assessment / PCA):** Es wird eine vollständige Nachzertifizierung durch eine benannte Stelle durchgeführt, so dass das Fahrzeug im Anschluss eine CE-Plakette erhält. Bei dieser Vorgehensweise erfolgt eine Bewertung der Stabilität, des Auftriebes, der Schwimmfähigkeit und Sinksicherheit und der Gesamtfestigkeit des Fahrzeuges. Außerdem werden alle technischen Mindestanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2013/53/EU in der jeweils geltenden Fassung bewertet, wie die elektrischen Anlagen, der Brandschutz usw.

Dieses Verfahren ist nur möglich, wenn das Fahrzeug bereits den Vorschriften der Richtlinie 94/25/EG und Folgenden entsprochen hat. Grundlage dieses Verfahrens ist die Verpflichtung des Herstellers, Konformitätsunterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

### **Möglichkeit 2:**

**Nachweis über eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft:** Alternativ zu Möglichkeit 1 kann der Nachweis über eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft erbracht werden. Hierbei sind die folgenden Punkte zu beachten:

#### **1 Schiffskörperfestigkeit**

Der Rumpf sowie die Ausrüstung (z. B. Riggs, Stage, etc.) müssen für das beabsichtigte Fahrtgebiet ausreichend dimensioniert sein. Es ist ein Nachweis über ausreichende Schiffskörperfestigkeit zu erbringen. Dies geschieht über ein Gutachten der Klasse, welches bei der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr zur Genehmigung einzureichen ist.

#### **2 Stabilität**

##### **2.1 Krängungsversuch**

Es muss ein Krängungsversuch nach den Vorgaben des Codes über Intakstabilität von 2008 (IS-Code 2008) im Beisein des/der Besichtigers/Besichtigerin der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr oder einer anerkannten Klasse durchgeführt werden. Dieser Krängungsversuch muss anschließend ausgewertet und von der Klasse geprüft werden. Die geprüften Unterlagen sind mit dem dazugehörigen Prüf-schreiben der Klasse in dreifacher Ausfertigung oder als PDF-Datei unter [posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de](mailto:posteingang.schiffssicherheit@bg-verkehr.de) und [certificates@bg-verkehr.de](mailto:certificates@bg-verkehr.de) zur Genehmigung einzureichen.

##### **2.2 Stabilitätsunterlagen**

Auf Basis der genehmigten Krängungsversuchsauswertung müssen Stabilitätsunterlagen angefertigt werden. Es sind die Beladungsfälle und Stabilitätskriterien für Sportfahrzeuge gemäß den Vorschriften der Klassen einzuhalten. Bei Sportbooten mit Besegelung sind die Reffzeitpunkte anzugeben. D. h. es muss eine Information vorhanden sein, ab welcher Windstärke welche Segel nicht mehr gesetzt werden dürfen bzw. zu reffen sind. Die von einer Klasse geprüften Stabilitätsunterlagen sind bei der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr zur Genehmigung einzureichen.

Sowohl für die Durchführung und Auswertung des Krängungsversuches, als auch für die Erstellung der Stabilitätsunterlagen kann die Inanspruchnahme eines sachkundigen Ingenieurbüros sinnvoll sein.

## 7. Fahrtgebiete und Fahrtbeschränkungen

Aufgrund der unterschiedlichen nicht harmonisierten Vorschriften, die bei der hier betrachteten Thematik Anwendung finden, gibt es mehrere unterschiedliche Fahrtgebiete bzw. Fahrtbeschränkungen, die es zu beachten gilt.

Während der Besichtigung wird vom Eigentümer/Verantwortlichen ein Fahrtgebiet (A, B oder C)<sup>1</sup> beantragt. Dies wird ggf. durch Fahrtbeschränkungen weiter eingegrenzt, welche sich in Form einer maximal zulässigen Windstärke aus den Stabilitätsunterlagen oder einer maximal zulässigen Wellenhöhe aufgrund der Schiffskörperfestigkeit ergeben.

Bei Fahrzeugen mit CE-Zertifizierung ergibt sich die maximal zulässige Wellenhöhe und Windstärke aus der Entwurfskategorie (A,B,C,D)<sup>2</sup>.

Die oben aufgeführten Randbedingungen werden im Sicherheitszeugnis als Fahrtgebiet sowie als Fahrtbeschränkungen unter dem Punkt "Auflagen" eingetragen. Weitere Eingrenzungen des Fahrtbereiches können sich dann aus der Besetzung sowie aufgrund des Abdeckungsbereiches der installierten Funkanlage ergeben.

## 8. Besetzung und Sozialversicherung

### 8.1. Erteilung eines Schiffsbesatzungszeugnisses

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr erteilt auf Antrag des Reeders (Eigentümer/Verantwortlicher) das für gewerbsmäßig genutzte Sportfahrzeuge als Kauffahrteischiff vorgeschriebene Schiffsbesatzungszeugnis, welches die Mindestbesetzung des Schiffes vorschreibt.

**HINWEIS:** Gewerbsmäßig genutzte Sportboote benötigen als Kauffahrteischiffe unabhängig von der Länge – also auch mit einer Rumpflänge unter 8 m – ein **Schiffsbesatzungszeugnis**.

Die Mindestbesetzung, die sich nach der Größe des Schiffes und des Fahrtgebietes richtet, ergibt sich aus der nachstehend dargestellten [Anlage 4 \(zu § 15 Abs. 2\) SeeSpbootV](#). Die notwendige Befähigung zum Führen von Sportbooten (Fahrerlaubnis)

<sup>1</sup> **Fahrtgebiet A** - uneingeschränkte Fahrten fern von Küsten, während derer ein völlig auf sich allein gestelltes Fahrzeug für längere Zeit in der Lage sein muss, Notsituationen zu bewältigen, ohne Hilfe von außen erwarten zu können. **Fahrtgebiet B** - Fahrten entlang der Küste, jedoch nur in einem Küstenabstand von nicht mehr als 200 Seemeilen, gemessen vom Festland (Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser) bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und nicht weiter als 400 Seemeilen vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind. **Fahrtgebiet C** - Fahrten entlang der Küste, jedoch nur in einem Küstenabstand von nicht mehr als 20 Seemeilen, gemessen vom Festland (Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser) bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und nicht weiter als 40 Seemeilen vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind.

<sup>2</sup> **Entwurfskategorie A** - Windstärke über 8 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe über 4 m  
**Entwurfskategorie B** - Windstärke bis einschl. 8 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe bis einschl. 4 m  
**Entwurfskategorie C** - Windstärke bis einschl. 6 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe bis einschl. 2 m  
**Entwurfskategorie D** - Windstärke bis einschl. 4 Bft., signifikante durchschnittl. Wellenhöhe bis einschl. 0,3 m

<sup>3</sup> § 1 Abs. 2 Sportseeschifferscheinverordnung  
**Küstengewässer** im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von der Festlandküste. **Küstennahe Seegewässer** im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres. Die **weltweite Fahrt** umfasst alle Meere.

und welche Fahrerlaubnis für welches Fahrtgebiet vorliegen muss, ergibt sich aus [§ 15 Abs. 1 SeeSpbootV](#). Für die Begriffe „Küstengewässer“, „küstennahe Seegewässer“ und „weltweite Fahrt“ ist § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen und die Besetzung von Traditionsschiffen ([Sportseeschifferscheinverordnung](#)<sup>3</sup>) anzuwenden.

Den [Antrag](#) auf die Ausstellung eines bzw. bei unterschiedlichen Fahrtgebieten ggf. auch mehrerer Schiffsbesetzungszeugnisse/s stellt der Reeder (Eigentümer/Verantwortlicher) oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Besichtigung bzw. mit dem Antrag des Sicherheitszeugnisses.

Die Besetzung des Sportbootes schlägt der Reeder (Eigentümer/Verantwortlicher) in Hinblick auf den sicheren Betrieb des Sportbootes selbst vor. Hierbei darf die vorgeschriebene Mindestbesetzung nicht unterschritten werden.

### **Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten nach Anlage 4 (zu § 15 Abs. 2 SeeSpbootV)**

<b>Rumpflänge des Sportbootes/Fahrtgebiet</b>	<b>Besetzung<sup>1</sup></b>
<b>Bis 15 m Rumpflänge</b>  Bis zu 300 m Abstand vom Ufer bei entsprechender Einzelfallgenehmigung Küstengewässer Küstennahe Seegewässer Weltweite Fahrt	1 x Sportbootführerschein-See  1 x Sportküstenschifferschein <sup>2</sup> 1 x Sportseeschifferschein <sup>3</sup> 1 x Sporthochseeschifferschein 1 x Sportseeschifferschein
<b>Über 15 bis 25 m Rumpflänge</b>  Küstengewässer Küstennahe Seegewässer Weltweite Fahrt	1 x Sportküstenschifferschein <sup>3</sup> 2 x Sportseeschifferschein 2 x Sporthochseeschifferschein
<b>Über 25 m Rumpflänge</b>  Küstengewässer Küstennahe Seegewässer Weltweite Fahrt	2 x Sportküstenschifferschein 2 x Sportseeschifferschein 2 x Sporthochseeschifferschein

#### Anmerkungen zur Tabelle:

- 1 Befähigungsnachweis entsprechend der Antriebsart des Sportbootes
- 2 Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber oder einer Inhaberin des Sportbootführerscheins-See besetzt werden, der oder die den Nachweis nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Sportseeschifferscheinverordnung führt, dass er oder sie mindestens 300 Seemeilen auf Sportbooten mit der jeweiligen Antriebsart im Küstenbereich zurückgelegt hat.
- 3 Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber des Sportküstenschifferscheins besetzt werden.

## **8.2. Sozialversicherung**

An Bord beschäftigte Personen können sozialversicherungspflichtig sein. Das gilt auch wenn das Fahrzeug selbst ausschließlich privat genutzt wird. Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die [Mitgliederabteilung der BG Verkehr](#). (<http://www.bg-verkehr.de/mitgliedschaft-beitrag>, Tel.: 040 3980-0)

## **9. Gewerbsmäßige Nutzung des Sportbootes im Ausland**

Für Sportboote unter deutscher Flagge, die im Ausland gewerbsmäßig eingesetzt werden, sind ebenfalls sämtliche Schiffszeugnisse an Bord mitzuführen. Das Sicherheitszeugnis für Sportboote und auch das Bootszeugnis sind nationale deutsche Dokumente. Als Eigentümer/Verantwortlicher und Bootsführer müssen Sie diese Zeugnisse auch dann an Bord haben, wenn Sie Ihr Fahrzeug in ausländischen Gewässern einsetzen.

Andere (Hafen-)Staaten sind allerdings nicht verpflichtet, die deutschen Zeugnisse anzuerkennen. Deshalb können bei einer gewerbsmäßigen Nutzung eines Sportbootes im Ausland weitere Besichtigungen und Bescheinigungen nach den Vorgaben des Staates erforderlich sein, in dem das Sportboot eingesetzt wird. Wir empfehlen, sich rechtzeitig bei den zuständigen ausländischen Behörden vor Ort zu informieren.

Zusätzliche Bescheinigungen ausländischer Staaten ersetzen in keinem Fall die notwendigen Zeugnisse des deutschen Flaggenstaates.

## **10. Kosten**

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr erhebt für die Durchführung der Amtshandlungen und individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen nach der [BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung \(BMDV-WS-BGebV\)](#). Für die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand (z. B. Besichtigung) wird ein Stundensatz von derzeit 119,70 Euro angewendet. Die Besichtigungszeit wird dabei im Viertelstundentakt abgerechnet. In Rechnung gestellt werden An- und Abreisezeit des/der Besichtigers/Besichtigerin, Besichtigungszeit vor Ort, die Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie eine vom Gebührenschuldner verursachte Wartezeit. Bei Besichtigungen im Ausland kommen in der Regel Reisekosten (z. B. Flugticket) und Kosten für die Unterbringung hinzu. Die Gebühr für ein Sicherheitszeugnis für gewerbsmäßig genutzte Sportboote beträgt derzeit 158 Euro, die für ein Schiffsbesatzungszeugnis derzeit 59,85 Euro.

## **11. Kontakt**

Dienststelle Schiffssicherheit  
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)  
Brandstwierte 1, 20457 Hamburg  
Tel.: (+49) (0)40 36 137-0  
Fax: (+49) (0)40 36 137-204

### Zeugnispool:

Schiffszeugnisse und zeugnisrelevante Informationen  
[certificates@bg-verkehr.de](mailto:certificates@bg-verkehr.de)  
Frau Pohl  
Tel.: (+49) (0)40 36 137-296

### Referat Nautik:

Frau Sönmez  
[Oya.Soenmez@bg-verkehr.de](mailto:Oya.Soenmez@bg-verkehr.de)  
Tel.: (+49) (0)40 36 137-314

Referat Recht:

Frau Andres

[Marina.Andres@bg-verkehr.de](mailto:Marina.Andres@bg-verkehr.de)

Tel.: (+49) (0)40 36 137-742

Referat Schiffbau:

Herr Dierichs

[Alexander.Dierichs@bg-verkehr.de](mailto:Alexander.Dierichs@bg-verkehr.de)

Tel.: (+49) (0)40 36 137-244

Gebührenstelle:

Bei Fragen bzgl. Kosten & Abrechnung:

Tel.: (+49) (0)40 36 137-242 oder -251

## **12. Anlage**

Anlage:     [Besichtigungsvordruck der BG Verkehr für die Besichtigung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten](#)